

NJ-ANSICHTSSACHE



[Foto: Privat]

Dr. Markus B. Rick
Hauptgeschäftsführer des Verbands Bayerischer
Zeitungsverleger e.V. (VBZV)

Was ist presseähnlich? – Ein Plädoyer für eine Neuregelung im Medienstaatsvertrag

Die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote ist seit Jahren Gegenstand zahlreicher rechtswissenschaftlicher Abhandlungen und Judikate. Als neuralgischer Punkt hat sich dabei vor allem das in § 30 Abs. 7 MStV normierte Verbot der Presseähnlichkeit erwiesen, welches der Vorgängernorm des § 11 d Abs. 7 RStV entspricht. Im Kern verbietet die Vorschrift den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Publikation presseähnlicher nichtsendungsbezogener Angebote. Sie sind, wie es in Satz 2 heißt, im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf.

Mit diesem gesetzlichen Verbot, dass sich für ARD, ZDF und Deutschlandradio als verfassungsrechtlich nicht zu be-

anstandende Angebotsumfangbegrenzung darstellt, wollte der Gesetzgeber einen angemessenen Ausgleich zwischen der in Art. 5 Abs. 1 GG institutionalisierten Rundfunkfreiheit einerseits und der Pressefreiheit andererseits schaffen. Damit dient das Verbot auch der wirtschaftlichen Sicherung der privat finanzierten Presse, deren Produkte am Markt nicht durch beitragsfinanzierte Textangebote der Öffentlich-Rechtlichen surrogiert werden sollen.

Die bisherige Anwendungs- und Rechtspraxis zeigt indes, dass der intendierte Interessenausgleich mit der Ausgestaltung des Verbotstatbestands in § 30 Abs. 7 MStV nicht gelungen ist. Die Regelung ist ebenso sperrig wie schwammig formuliert und leistet im Telemedienbereich keine klare Abgrenzung. Deshalb kann es nicht überraschen, dass die Verleger seit über 10 Jahren in diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen gegen als presseähnlich bewertete Angebote namentlich der ARD und ihrer Landesrundfunkanstalten vorgehen. Streitbefangen war bzw. ist etwa die Tagesschau-App (BGH, Urt. v. 30.04.2015 – I ZR 13/14), die BR24-App (LG München I, Beschl. v. 07.06.2016, 33 O 22740/15), das Telemedienangebot RBB24 (LG Potsdam, Urt. v. 25.07.2018 – 2 O 105/17 – rkr.) oder die App „Newszone“ des SWR (LG Stuttgart, Urt. v. 21.10.2022, 53 O 177/22; OLG Stuttgart, Urt. v. 28.06.2023 – 4 U 31/23).

Wenngleich diese Klageverfahren rechtliche Leitplanken für die Auslegung des Verbots und seine Justiziabilität gesetzt haben, ist ihre allgemeine Wirkung bislang sehr überschaubar. Zwar haben die angerufenen Gerichte den betroffenen ARD-Anstalten regelmäßig die Verbotswidrigkeit ihrer Telemedienangebote bescheinigt; zu einer insgesamt maßvollen Ausgestaltung kommt es bislang aber nicht. Eine Befriedung entlang der Verbotsgrenze des § 30 Abs. 7 MStV ist mithin nicht erfolgt.

Daran ändert auch die gemeinsame Schlichtungsstelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Spitzenverbände der Presse nichts, zu deren Einrichtung der Gesetzgeber seit 2019 aufgefordert hatte (§ 30 Abs. 7 S. 6 MStV). Das paritätisch besetzte Gremium sollte bei künftigen Streitfällen entscheiden, wenn Verlage ein Angebot von ARD, ZDF oder Deutschlandradio für unzulässig halten. Auch dieser Weg erweist sich für die Verlage aber bislang als Sackgasse. Zwar hat der BDZV als Spitzenorganisation der deutschen Zeitungsverleger zuletzt die Schlichtungsstelle angerufen, um die als presseähnlich betrachtete Ausgestaltung der Webseiten des MDR und von Radio Bremen überprüfen zu lassen; die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu der Presseähnlichkeit beider Telemedienangebote blieben aber bestehen. Die betroffenen Verlage sehen die Schlichtung daher als gescheitert an.

Ein Ende des Streits ist nicht in Sicht. Der Gesetzgeber ist deshalb aufgerufen, mit einer Neujustierung des Verbots eine klare Grenze zu ziehen, die ressourcenintensive Auseinandersetzungen zwischen den Verlagen und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk künftig vermeidet. Ein einfaches, aber effektives Instrument könnte dabei eine Textmengenbegrenzung sein, etwa eine fixe Zeichenobergrenze pro Artikel.